

Änderungen 2022

2022 treten einige Änderungen im Bereich der häuslichen Pflege in Kraft. Wo genau diese bei Pflegeleistungen Verbesserungen und Erleichterungen bieten, finden Sie hier im Überblick.

Pflegesachleistungen

Die Höhe der Pflegesachleistungen wird **um 5% angehoben**. Das Pflegegeld, die Verhinderungspflege und der Zuschuss zur Tagespflege werden nicht erhöht.

Pflegegrad	2021	2022
1	_	_
2	689€	724€
3	1.298 €	1.363 €
4	1.612 €	1.693 €
5	1.995 €	2.095 €

Erhöhung des Kurzzeitpflegebudgets

Der Betrag für die Kurzzeitpflege erhöht sich 2022 um 10% auf bis zu 1.774,00 € (von 1.612,00 €) pro Jahr für die Pflegegrade 2–5.

Der Zuschuss für die Kurzzeitpflege kann weiterhin mit maximal 50% der Mittel aus der Verhinderungspflege aufgestockt werden. Allerdings bleibt es bei der Verhinderungspflege bei einer Erstattung der Pflegekasse von bis zu 1.612,00 € jährlich. Das heißt, für die Kurzzeitpflege stehen in Kombination mit der Verhinderungspflege maximal 3.386,00 € pro Jahr zur Verfügung.





Auch wenn Sie viele Dinge im Alltag noch allein meistern, ist die professionelle Unterstützung durch Pflegekräfte oft eine große Entlastung.

Entlastungsbetrag

Zur Umwandlung ungenutzter Pflegesachleistungen in Entlastungsleistungen musste bis Ende 2021 ein gesonderter Antrag gestellt werden. Seit Januar 2022 ist dies nicht mehr erforderlich. Die Pflegekasse wandelt den Pflegesachleistungsbetrag jetzt automatisch um, wenn die eingereichte Rechnung die zur Verfügung stehenden Entlastungsleistungen übersteigt. Natürlich geht das nur, wenn noch Pflegesachleistungen zur Verfügung stehen.

Das bedeutet: Wenn die Entlastungsleistungen regelmäßig genutzt werden, stehen monatlich 125,00 € zur Verfügung. Bei Einreichung einer Rechnung über 200,00 € prüft die Pflegekasse automatisch, ob der Pflegesachleistungsbetrag umgewandelt werden kann, und erstattet die Rechnung entsprechend.

Hinweis: Wenn Sie keine Umwandlung der Pflegesachleistungen in Entlastungsleistungen wünschen, sollten Sie ab Januar darauf achten, dass der Rechnungsbetrag die zur Verfügung stehenden Entlastungsleistungen nicht übersteigt. Alternativ können Sie die Kasse mit Einreichen der Rechnung informieren, dass Sie auf die Umwandlung verzichten.

Neuerung bei den Hilfsmitteln

Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel, wie etwa ein Pflegebett, können seit Januar 2022 nicht mehr nur vom Arzt, sondern auch von einer Pflegefachkraft empfohlen werden. Diese Empfehlung ersetzt die Verordnung des Arztes. Das heißt, Pflegefachkräfte erhalten eine Verordnungskompetenz für (Pflege-) Hilfsmittel. Diese gilt zum einen für Fachkräfte von Pflegediensten und zum anderen auch für Pflegefachkräfte, die bei Pflegegeldbezug den verpflichtenden Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI durchführen. Die schriftliche Empfehlung der Fachkraft wird dann zusammen mit einem formlosen Antrag bei der Pflegekasse eingereicht. Diese Neuerung ist bei der Beschaffung von Pflegehilfsmitteln eine erhebliche Erleichterung.



Wenn Sie Fragen zu unseren Leistungen haben, rufen Sie uns unter unserer gebührenfreien Service-Nummer an: 0800 0 19 14 14. Wir beraten Sie gern und unverbindlich.





